



# KUNDMACHUNG FRIEDHOFSGEBÜHREN ORDNUNG

Die Gemeindevertretung von Mäder hat in ihrer Sitzung vom 7.3.2005 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung gemäß § 15 Abs 3 Ziff 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2005 idgF in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Bartholomäus mit angeschlossener Leichenhalle Gültigkeit.

## **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

## **§ 3 Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechts (§ 6 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder	€	38,--
b) Sondergräber Einzelgrab (bis zu 2 Grabstellen)	€	231,--
Sondergräber Doppelgrab (bis zu 4 Grabstellen)	€	462,--

c) Urnenerdgräber	€	231,--
d) 1 Urnennische	€	500,--

#### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

1. Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

a) Verlängerung Einzelgrab 10 Jahre	€	154,--
b) Verlängerung Doppelgrab 10 Jahre	€	308,--
c) Verlängerung Urnenerdgrab 10 Jahre	€	231,--
d) Verlängerung Urnennische 10 Jahre	€	500,--

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

1. Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Urnenerdgrab	€	75,--
b) bei einer Grabtiefe bis 1,00 m	€	150,--
c) bei einer Grabtiefe über 1,00 m	€	400,--

#### **§ 6 Enterdigungsgebühren**

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

#### **§ 7 Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenem Kalendertag von € 25,-- zu entrichten.

#### **§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht**

Auf Antrag des/der Benützungsberechtigten werden die bereits entrichteten Friedhofsgebühren bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Benützungsrecht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung des Benützungsrechtes im Ausmaß der Hälfte, bei einem Verzicht innerhalb von fünf bis zehn Jahren nach Erteilung des Benützungsrechtes im Ausmaß eines Drittels rückerstattet. Bei vorzeitigem Verzicht nach zehn Jahren nach Erteilung des Benützungsrechtes erfolgt kein Rückersatz der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

## **§ 9**

### **Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

## **§ 10**

### **Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 09.03.2005 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Friedhofgebührenverordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

